

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

6. Sitzung des Stadtrates

am 22. November 2010

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 16:10 Uhr

Ende: 18:10 Uhr

Tagesordnung

1. Amtseinführung und Vereidigung von Prof. Dr. Josef Schwarz als Stadtrat
2. Festsetzung der Entschädigungen für die weiteren Bürgermeister der Stadt Memmingen (Antrag Nr. 24-2010)
3. Wahl des Zweiten Bürgermeisters und Vereidigung
4. Änderung der Besetzung in den Senaten, Zweckverbänden und Projektgruppen
5. Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Memmingen ab 01.01.2011 (Jobcenter)
 - a) Vereinbarung nach § 44 b Abs. 2 SGB II über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Memmingen
 - b) Benennung der Vertreter der Stadt in der Trägerversammlung
 - c) Rückübertragungen gemäß § 44 b Abs. 4 SGB II
6. Zustimmung zur Auflösung der Allgäu Initiative GbR und Unterbeteiligung der Allgäu Regional- und Investitionsgesellschaft mbH an der Allgäu GmbH

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 15.11.2010 und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2010 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung trägt Oberbürgermeister Dr. Holzinger an die Stadträte die Bitte des Fernsehsenders TV Allgäu heran, während der Sitzung Filmaufnahmen machen zu dürfen. Er schlägt dem Stadtrat vor, dies zu genehmigen, die Aufnahmen sollten jedoch eingestellt werden, sobald die Sachdiskussion zum jeweiligen Tagesordnungspunkt beginnt. Die Stadträte signalisieren ihr Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

1. Amtseinführung und Vereidigung von Prof. Dr. Josef Schwarz als Stadtrat

Beschluss-Nr. ./.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt Herrn Prof. Dr. Schwarz und trägt vor:

Nachdem Stadträtin und Zweite Bürgermeisterin, Frau Claudia Knoll, ihre Ämter am 18. Oktober 2010 niedergelegt hat, rückt aufgrund des Ergebnisses bei der Gemeindewahl vom 02.03.2008 Herr Prof. Dr. Josef Schwarz als nächster auf dem Wahlvorschlag Nr. 1 der Christlich Sozialen Union (CSU) nach.

Herr Prof. Dr. Josef Schwarz hat mit Schreiben vom 25.10.2010 erklärt, dass er bereit ist, das Ehrenamt eines Stadtrates anzunehmen und den in Artikel 31 Absatz 4 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger vereidigt Herrn Stadtrat Prof. Dr. Schwarz gemäß Art. 31 GO.

2. Festsetzung der Entschädigung für die weiteren Bürgermeister der Stadt Memmingen (Antrag Nr. 24-2010)

Beschluss Nr. 35

Oberbürgermeister Dr. Holzinger verweist hierzu auch auf den Antrag der FDP Stadtratsgruppe vom 02.11.2010, in dem eine Reduzierung der Grundbezüge für den Zweiten Bürgermeister / die Zweite Bürgermeisterin sowie für den Dritten Bürgermeister der Stadt Memmingen um 50 % beantragt wird.

Gemäß Art. 134 Abs. 4 Kommunalwahlbeamtenengesetz (KWGB) haben ehrenamtliche weitere Bürgermeister neben den ihnen als Stadtrat gewährten Entschädigungen Anspruch auf eine weitere Entschädigung nach dem Maße der besonderen Inanspruchnahme als Kommunale Wahlbeamte.

Laut Beschluss des Stadtrates vom 05.05.2008 erhält der/die Zweite Bürgermeister/in neben der Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates eine Gesamtentschädigung in Form eines Festbetrages zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung. Zur Zeit beträgt diese Gesamtentschädigung 3.613,83 Euro.

Es wird vorgeschlagen, dass die Neufestlegung der Entschädigung für den Zweiten Bürgermeister bzw. die Zweite Bürgermeisterin in Form eines Festbetrages in Höhe von derzeit 2.500 Euro brutto zuzüglich der jeweiligen Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates und ohne eine etwaige zusätzliche Verdienstauffallentschädigung analog der bisherigen Handhabungsweise gewährt wird. Die vorgeschlagene neue Festbetragsregelung in Höhe von 2.500 Euro brutto (zzgl. der jeweiligen Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates) führt zu einer Reduzierung der bisherigen Entschädigung des/der Zweiten Bürgermeister/in um 1.113,83 Euro bzw. 30,82 %.

Mit dieser Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro zzgl. der Aufwandsentschädigung als Stadtrat/Stadträtin in Höhe von aktuell 336,50 Euro bleibt die neu vorgeschlagene Entschädigung auch unter dem Vergleichsbetrag der in der Stadt Kempten an den 2. Bürgermeister gezahlten Entschädigung (derzeit 3.010,92 Euro).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung des Dritten Bürgermeisters der Stadt Memmingen ist auf Art. 135 Abs. 1 KWGB hinzuweisen, welcher besagt, dass die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Beamten zu ergehen hat.

Nachdem seinerzeit vom Stadtrat als Entschädigung für den Dritten Bürgermeister die derzeitige Entschädigungshandhabungsweise und Entschädigungshöhe getroffen wurde, und der derzeitige Dritte Bürgermeister, Herr Börner, auf der Basis dieser Beschlussfassung sein Amt angenommen hat, gilt für ihn Besitzstandswahrung, sodass ohne seine Zustimmung eine Reduzierung der derzeitigen Entschädigung für die weitere Dauer der Amtsperiode nicht möglich ist.

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Antrag der FDP Stadtratsgruppe Memmingen auf eine Reduzierung der Entschädigung bei dem/der Zweiten Bürgermeister/in der Stadt Memmingen auf 50 % der bisherigen Grundbezüge (Antrag Nr. 24-2010) wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 9 ja / 30 nein

2. Dem/der Zweiten Bürgermeister/in der Stadt Memmingen wird eine monatliche Entschädigung gemäß Art. 134 Abs. 4 KWBG in Form eines Festbetrages in Höhe von 2.500,00 Euro brutto zzgl. der jeweiligen Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrates gewährt. Der vorgenannte Festbetrag nimmt bei zukünftigen linearen Erhöhungen der Grundbezüge der Beamten in der 4. Qualifikationsebene im gleichen Umfange mit teil. In der vorgenannten Entschädigung ist ein etwaiger Verdienstaufschlag sowie die früher zusätzlich gewährte Dienstaufwandsentschädigung mit enthalten.

Die Entschädigung für den Dritten Bürgermeister der Stadt Memmingen wird aus Besitzstandsgründen für die weitere Dauer der laufenden Amtsperiode in der derzeitigen Höhe belassen.

Stimmverhältnis: 34 ja / 5 nein

Stadtrat Börner ist als Dritter Bürgermeister der Stadt Memmingen persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO) und nimmt weder an der Beratung zu Tagesordnungspunkt 2 noch an der Abstimmung zu Punkt 1 und Punkt 2 des Beschlusses Nr. 35 teil.

3. Wahl des Zweiten Bürgermeisters und Vereidigung

Beschluss Nr. ./.

Gem. Art. 35 Abs. 1 GO sind die weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes kann zum weiteren Bürgermeister u.a. nicht gewählt werden, wer

1. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet,
2. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gem. § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
3. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
4. nachweisbar dienstunfähig ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl soll ein Wahlausschuss gebildet werden. Es wird vorgeschlagen, dass Stadtrat Ulrich Braun als der lebensälteste unter den Stadträten den Vorsitz des Wahlausschusses führt, und dass als Beisitzer die beiden jüngsten Stadratsmitglieder, das sind Stadtrat Thomas Kästle sowie Stadtrat Alexander Abt, bestellt werden. Als Schriftführer soll Herr Verwaltungsamtmann Dino Deriu tätig werden.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die vorgeschlagene Zusammensetzung des Wahlausschusses.

Zur Durchführung der Wahl werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen aller Stadträte enthalten. Die Mitglieder des Stadtrates sind an Wahlvorschläge nicht gebunden und haben die Möglichkeiten, auch Kollegen zu wählen, die nicht vorgeschlagen sind.

Die Stimmzettel sind ungültig,

- a) wenn sie leer abgegeben wurden,
- b) wenn der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist,
- c) wenn ein Zusatz angebracht ist,
- d) wenn bei einem oder mehreren Kandidaten der Stimmzettel mit „Nein“ gekennzeichnet ist.

Stadtrat Braun als Vorsitzender des Wahlausschusses bittet um die Abgabe von Wahlvorschlägen.

Stadtrat Gutermann schlägt namens der CSU Stadtratsfraktion Frau Stadträtin Böckh für das Amt der Zweiten Bürgermeisterin vor.

Stadtrat Hartge schlägt namens der ödp Stadtratsfraktion Herrn Stadtrat Prof. Dr. Buchberger für das Amt des Zweiten Bürgermeisters vor.

Stadträtin Rogg schlägt namens der CRB Stadtratsfraktion Herrn Stadtrat Courage für das Amt des Zweiten Bürgermeisters vor.

Amtsleiter Deriu erläutert kurz die Durchführung der Wahl: Die Stadträte werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und begeben sich zur Ausfüllung des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden im Stübli. Nach Ausfüllen des Stimmzettels legen sie diesen in die aufgestellte Wahlurne.

Der Wahlausschuss führt die Wahl des Zweiten Bürgermeisters durch.

Nach erfolgter Auszählung dankt Oberbürgermeister Dr. Holzinger als Sitzungsleiter dem Wahlausschuss für seine Arbeit und verkündet das Ergebnis:

Stimmberechtigt:	40 Stadträte
Abgegebene Stimmen:	40
Gültige Stimmen:	39
Ungültige Stimmen:	1
Notwendige Hälfte:	20

Die Stimmen wurden wie folgt vergeben:

Stadträtin Böckh:	22 Stimmen
Stadtrat Prof. Dr. Buchberger:	9 Stimmen
Stadtrat Courage:	6 Stimmen
Stadträtin Feldmeier:	1 Stimme
Stadtrat Ferk:	1 Stimme

Oberbürgermeister Dr. Holzinger fragt Frau Stadträtin Böckh, ob sie die Wahl annimmt oder ob Hinderungsgründe nach Art. 19 GO vorliegen.

Stadträtin Böckh erklärt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen, und dass sie die Wahl zur Zweiten Bürgermeisterin der Stadt Memmingen annimmt.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger spricht Frau Stadträtin Böckh seinen Glückwunsch aus.

Anschließend vereidigt Oberbürgermeister Dr. Holzinger Frau Stadträtin Böckh nach Art. 37 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte.

Die Sitzung wird nach einer zehnminütigen Pause um 17:23 Uhr fortgesetzt.

4. Änderung der Besetzung in den Senaten, Zweckverbänden und Projektgruppen

Beschluss Nr. 36

Durch das Ausscheiden von Frau Stadträtin und Zweiter Bürgermeisterin, Claudia Knoll, aus dem Stadtrat und der Amtseinführung von Stadtrat Prof. Dr. Josef Schwarz werden von der Christlichen Sozialen Union (CSU) folgende Änderungen der Besetzungen vorgeschlagen:

	<u>bisher</u>	<u>künftig</u>
I. Senat	Knoll, Claudia (Böckh, Margareta)	Prof. Dr. Schwarz, Josef (Böckh, Margareta)
II. Senat	Knoll, Claudia (Such, Fritz)	Prof. Dr. Schwarz, Josef (Such, Fritz)
LIFE-Projekt Benninger Ried	Claudia, Knoll (Neukamm, Gerhard)	Prof. Dr. Schwarz, Josef (Neukamm, Gerhard)
Vergabesenat	Neukamm, Gerhard (Knoll, Claudia)	Neukamm, Gerhard (Prof. Dr. Schwarz, Josef)
Landestheater Schwaben	Böckh, Margareta (Knoll, Claudia)	Böckh, Margareta (Prof. Dr. Schwarz, Josef)
Schulverband Amendingen	Feldmeier, Mechthild (Knoll, Claudia)	Feldmeier, Mechthild (Prof. Dr. Schwarz, Josef)

Der Stadtrat wird gebeten, der vorgeschlagenen Besetzungsänderung zuzustimmen.

Stadtrat Gutermann weist im Namen der CSU Stadtratsfraktion darauf hin, dass es durch die Wahl von Frau Stadträtin Böckh zur Zweiten Bürgermeisterin bei der vorgeschlagenen Besetzung nochmals zu Verschiebungen kommen kann.

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Besetzungsänderung zu.

Stimmverhältnis: 40 ja / 0 nein

5. Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Memmingen ab 01.01.2011 (Jobcenter)

Beschluss Nr. 37

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2004 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff SGB X über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Memmingen geschlossen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20.12.2007 über die Verfassungsbeschwerden von 11 Landkreisen entschieden und § 44 b SGB II für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Dem Gesetzgeber wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2010 eingeräumt, um eine neue Regelung zu finden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e) vom 21.07.2010 wurde die Grundlage geschaffen, die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende in gemeinsamen Einrichtungen zu regeln. Dies erfolgte mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 03.08.2010. Die bisherigen Bestimmungen für die ARGE enden aufgrund des Urteils des BVerfG mit Ablauf des 31.12.2010. Gem. § 44 b Weiterentwicklungsgesetz bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine gemeinsame Einrichtung. Die bereits bisher bestehende Trägerschaft nach dem SGB II bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung „Jobcenter“ (§ 6 d Weiterentwicklungsgesetz).

Gem. § 44 b Abs. 2 bestimmen die Träger den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung (siehe nachfolgend A). Nach § 44 c Weiterentwicklungsgesetz hat die gemeinsame Einrichtung eine Trägerversammlung, in der Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten sind (siehe nachfolgend B). § 44 b Abs. 4 Weiterentwicklungsgesetz eröffnet der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit, einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen zu lassen, sog. Rückübertragung (siehe nachfolgend C).

A) Vereinbarung gem. § 44 b Abs. 2 SGB II über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Memmingen

Der Entwurf einer Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt. Soweit nicht bereits gesetzlich geregelt, orientiert sich die Vereinbarung an den bisherigen Regelungen.

B) Benennung der Vertreter der Stadt in der Trägerversammlung

In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bisher waren Vertreter der Stadt Memmingen in der Trägerversammlung der ARGE Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger und Sozialreferatsleiter Manfred Mäuerle. Aufgrund der Aufgabenstellung der Trägerversammlung könnte hier als drittes Mitglied die Leiterin des Sozialamtes, Frau Egenter, benannt werden.

C) Rückübertragungen gem. § 44 b Abs. 4 SGB II

Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr, die Trägerschaft selbst bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind in § 16 a SGB II genannt. Nach der bisherigen Regelung war es möglich, Aufgaben des kommunalen Trägers auf die ARGE zu übertragen. Nach der neuen Rechtslage sind künftig die Jobcenter für alle Aufgaben des SGB II zuständig.

Es besteht die Möglichkeit, mit Einverständnis des jeweiligen Trägers über die Trägerversammlung einzelne Aufgaben rückübertragen zu lassen. Hier wäre es angebracht, Aufgaben, die bisher bereits von städtischen Stellen erledigt werden (z.B. Schuldnerberatung oder Betreuung minderjähriger Kinder), wieder auf die Stadt zu übertragen.

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Agentur für Arbeit Memmingen eine Vereinbarung gem. § 44 b Abs. 2 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu verhandeln und abzuschließen.

2. Als Vertreter in die Trägerversammlung werden benannt:

Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Sozialreferatsleiter Manfred Mäuerle

Sozialamtsleiterin Maria-Elisabeth Egenter

3. Die Mitglieder der Trägerversammlung werden ermächtigt, einer Rückübertragung kommunaler Aufgaben, soweit diese vor Ort mit dem bestehenden Strukturen erledigt werden können, zuzustimmen.

Stimmverhältnis: 40 ja / 0 nein

ENTWURF

Vereinbarung

gemäß § 44 b Abs. 2 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

über die

Ausgestaltung

der gemeinsamen Einrichtung

zwischen

**der Agentur für Arbeit Memmingen
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Peter Rasmussen**

(nachfolgend bezeichnet als "**Agentur**")

und

**der Stadt Memmingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Ivo Holzinger**

(nachfolgend bezeichnet als "**Stadt**")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "**Träger**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Örtliche Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung
2. Name und Sitz der gemeinsamen Einrichtung
3. Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung
4. Trägerversammlung
5. Geschäftsführung
6. sachliche Zuständigkeit und Infrastruktur
7. Personal
8. Innenrevision
9. Finanzplanung
10. Bewirtschaftung
11. Abrechnung und Erstattung von Personal- und Sachkosten
12. Abwicklung von Transferleistungen
13. Haftung
14. Inkrafttreten / Kündigung
15. Schlussbestimmung

Präambel

Im Sinne der neuen Sozialgesetzgebung, für die Bürgerinnen und Bürger ein optimales Angebot bereitzustellen und mit der Erkenntnis, dass dieses nur gemeinsam von beiden Vertragspartnern realisiert werden kann, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung um gemeinsam in einer Einrichtung den Bürgerinnen und Bürgern gegenüberzutreten und sie im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ganzheitlich zu betreuen.

Die Vertragspartner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie deren Eigenverantwortung zu stärken.

1. Örtliche Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung (§ 6 Abs. 1 SGB II)

Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der Stadt Memmingen.

2. Name und Sitz der gemeinsamen Einrichtung (§ 6d i.V.m. § 44b Abs. 2 SGB II)

Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen Jobcenter Memmingen-Stadt.

Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Memmingen, Dr. Berndl-Platz 2.

3. Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung (§ 44b SGB II)

Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr. Abweichend von §44 Abs.1 SGB II können einzelne Aufgaben auf die Träger übertragen werden.

4. Trägerversammlung (§ 44c SGB II)

Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Träger. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Agentur, die andere Hälfte von der Stadt benannt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Geschäftsführung (§ 44d SGB II)

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden durch Beschluss der Trägerversammlung bestellt.

6. Sachliche Zuständigkeit und Infrastruktur

Die gemeinsame Einrichtung führt die bisher eingerichteten Fachbereiche, wie Widerspruch, Owig, Unterhalt, Außendienst etc. weiter.

Die gemeinsame Einrichtung unterhält Diensträume am Dr-Berndl-Platz 2, 87700 Memmingen. Die Anmietung erfolgt durch den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung.

7. Personal

Grundsätzlich regelt § 44g SGB II die Zuweisung des Personals der jeweiligen Träger. Umfang und Qualifikation des benötigten Personals werden unter Beachtung der Betreuungsschlüssel (§ 44c Abs. 4 SGB II) durch die Trägerversammlung festgelegt (Stellenplan).

Der Geschäftsführer übt die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse, sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion aus (§44 d SGB II).

8. Innenrevision

Die Träger ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfrechts.

Die Träger ermöglichen die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften.

9. Finanzplanung

Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr zeitnah eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen. Der Finanzplan enthält insbesondere die in der gemeinsamen Einrichtung anfallenden Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen.

10. Bewirtschaftung (§ 46 SGB II)

Der gemeinsamen Einrichtung wird die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes übertragen. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sind zu berücksichtigen.

11. Abrechnung und Erstattung von Personal- und Sachkosten

Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten der Stadt und der BA ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskosten-Abrechnung (VKA) der BA ausgewiesen.

Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den entstandenen Kosten für BA-Ressourcen und an Ausgaben aus dem der gemeinsamen Einrichtung zugeteilten Budget (Kapitel 7) ist von der gemeinsamen Einrichtung gegenüber der Stadt geltend zu machen. Die Stadt stellt der gemeinsamen Einrichtung die ihr entstandenen Kosten entsprechend dem vereinbarten Anteil in Rechnung.

Spätestens 14 Tage nach Verfügbarkeit des monatlichen Kostenberichts für die gemeinsame Einrichtung sind der Stadt die zu erstattenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Stadt leitet ihre Rechnung jeweils zum 15. eines Monats der gemeinsame Einrichtung zu. Die Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

Die vorstehende Regelung verliert mit Inkrafttreten der vom BMAS für Mai 2011 angekündigten Rechtsverordnung zur Kostenabrechnung ihre Gültigkeit.

12. Abwicklung von Transferleistungen

Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Der Kreis stellt sicher, dass die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen, der Bundesagentur für Arbeit (BA) rechtzeitig am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung stehen. Die Einnahmen nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II stehen den Trägern entsprechend ihren Anteilen an der ausgezahlten Leistungen zu.

Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht

13. Haftung

Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung der Vertragspartner und ihrer Beschäftigten im Innenverhältnis richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen. Haben mehrere Beschäftigte beider Träger den Schaden gemeinsam (gesamtschuldnerisch) verursacht, erfolgt die Haf-

tung im Verhältnis ihrer Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind oder hierüber unter den Trägern Einigkeit besteht, jeweils zu gleichen Teilen.

14. Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Träger erklärt werden.

Bei Kündigung der Vereinbarung stellen die Träger sicher, dass notwendige Regelungen zur Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der nächsten Trägerversammlung getroffen werden.

15. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Memmingen, den

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen

Peter Rasmussen
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Memmingen

6. Zustimmung zur Auflösung der Allgäu Initiative GbR und Unterbeteiligung der Allgäu Regional- und Investitionsgesellschaft mbH an der Allgäu GmbH

Beschluss Nr. 38

Mitte diesen Jahres erfolgte auf der Allgäu Konferenz, dem obersten politischen Forum des Allgäus, die Vorstellung der Fusionspläne der beiden Unternehmen Allgäu Initiative GbR und Allgäu Marketing GmbH.

Seit zwei Jahren gibt es im Allgäu die Bestrebungen hin zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Standort, Wirtschaft und Regionalentwicklung. Ziel ist eine Vereinfachung der Strukturen und der Finanzierung hin zu einem gemeinsamen Tourismus- und Standortmarketing und einer gezielten Standortentwicklung. Die Gesellschafter der Allgäu Initiative GbR und die Beiratsmitglieder der Allgäu Marketing GmbH haben zwischenzeitlich die wesentlichen Eckpunkte für die neue Gesellschaft festgelegt.

Zum 01.01.2011 ist nunmehr geplant, die Allgäu Initiative GbR, die im Jahr 1995 gegründet wurde, aufzulösen und die Allgäu Marketing GmbH als Mantel für die neue GmbH zu nutzen. Weitere Gesellschafter in der Allgäu GmbH sind der Tourismusverband Allgäu/Bayer. Schwaben e.V., der zugleich Hauptgesellschafter der Allgäuer Marketing GmbH ist, sowie private Gesellschafter. Die Stadt Memmingen ist zudem Mitglied im Tourismusverband Allgäu/Bayer. Schwaben e.V..

Bei der Auflösung erfolgt eine unentgeltliche Übertragung der geringen Vermögenswerte an die Allgäu Marketing GmbH (künftig: Allgäu GmbH - Gesellschaft für Standort und Tourismus). Die bisherigen Gesellschafter der Allgäu Initiative GbR werden sich nicht direkt, sondern über die Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbH an der neuen „Allgäu GmbH - Gesellschaft für Standort und Tourismus“ beteiligen.

Die Stadt Memmingen ist somit künftig mittelbar über die Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbH Mit-Gesellschafter der neu gebildeten "Allgäu GmbH". Für die Zustimmung der Stadt zur Auflösung der Allgäu Initiative GbR, zu der die Stadt Memmingen gehört, bedarf es einer Beschlussfassung durch den Stadtrat.

In der Satzung der Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbH (Stand 2. Mai 2006) fällt weiterhin die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäfte gem. § 11 Abs. 2 Ziffer f in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschaftsversammlung.

Wegen des Zustimmungsvorbehalts bei Unterbeteiligungen in Art. 92 Abs. 2 GO ist für das Abstimmungsverhalten der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allgäu Regional- und Investitionsgesellschaft mbH (Zustimmung zur Unterbeteiligung bzw. zunächst Änderung des Gesellschaftervertrages, der die Unterbeteiligung zulässt) ebenfalls eine Beschlussfassung durch den Stadtrat notwendig.

Der Stadtrat beschließt:

Der Auflösung der Allgäu Initiative GbR und der Abtretung des städtischen Gesellschaftsanteils an die Allgäu Marketing GmbH (künftig: "Allgäu GmbH - Gesellschaft für Standort und Tourismus") sowie dem Beitritt der Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbH zur „Allgäu GmbH - Gesellschaft für Standort und Tourismus“ wird zugestimmt.

Dem Stadtrat wird einmal jährlich über die Aktivitäten der Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbH und der Allgäu GmbH Bericht erstattet.

Stimmverhältnis: 37 ja / 3 nein

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 18:10 Uhr.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 18.10.2010 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 29. November 2010

Stadtrat

Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin